Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 6 (1911)
Heft: 4

Artikel: Heimatschutz und Recht
Autor: Huber, M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-170849

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HEIMATSCHUTZ UND RECHT.

Von Professor Dr. *M. Huber,* Zürich.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten — einige würden vielleicht sagen, Krankheiten — der neueren Zeit, dass dem Staate und dessen Gesetzgebung, d. h. der gebieterischen Einmischung in die Tätigkeitssphäre des Bürgers, eine fast unbegrenzte Wirksamkeit zugeschrieben wird. Wird irgendwo ein Missstand konstatiert, gleich ist man bereit, nach einem Gesetz zu rufen. Was ist also natürlicher, als dass auch diejenigen die Intervention des Staates anrufen, welche der fortschreitenden Beraubung der Heimat um die natürlichen und künstlichen Zeichen ihrer Eigenart entgegentreten?

Die Aussichten rechtlichen Heimatschutzes sind durch zweierlei bedingt: einmal durch die Möglichkeit, Einfluss auf die Gesetzgebung und damit auf die Verwaltung zu gewinnen, zweitens durch die Eignung der zu schützenden Interessen zu gesetzlicher Ordnung und administrativer Behandlung. Beide Voraussetzungen treffen zu. Die demokratischen Institutionen unseres Landes gestatten jeder, einen erheblichen Bruchteil des Volks erfassenden Bewegung, sich in Aktionen engerer oder weiterer öffentlicher Verbände Geltung zu verschaffen. Sobald eine Interessentengruppe der Gesellschaft, sagen wir die Freunde des Heimatschutzes, dazugelangen, einen öffentlichen Verband, Bund, Kanton oder Gemeinde zu bestimmen, seine gesetzgeberischen oder polizeilichen Gewalten oder öffentlichen Mittel der von ihnen vertretenen Sache dienstbar zu machen, so ist dieses Interesse zu einem öffentlichen erhoben. Damit ist auch ohne weiteres anerkannt, dass die staatlichen Machtmittel zum Schutz oder zur Durchführung öffentlicher Interessen, wie Polizeiverordnungen, Polizeischutz, Expropriation, Eigentumsbeschränkungen, Anzeigepflichten usw. im konkreten Fall Anwendung finden können, im Rahmen der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Ist auch der Begriff des öffentlichen Interesses ein fester, so ist sein Inhalt ein variabler, der namentlich heutzutage die Tendenz zeigt, sich stetig und stark zu erweitern. So ist im letzten Jahrzehnt das Heimatschutzinteresse, das bis dahin im wesentlichen ein den Privaten überlassenes Interesse war, ein öffentliches geworden, eben weil öffentliche Verbände, Staat und Gemeinden sich seiner annehmen.

Ist nun aber auch der Staat in der Lage, mit seinem Recht die Heimatschutzinteressen wahrzunehmen? Sind diese ein taugliches Objekt für staatliche Massnahmen? Beim Heimatschutz kommt zweierlei in Betracht: die Erhaltung des schönen oder eigentümlichen Bestehenden und die Gestaltung des Neuen im Geiste einer einheitlichen Kulturtradition, bezw. im Zusammenhang mit der umgebenden äussern Wirklichkeit. Einen unmittelbaren Einfluss kann der Staat, wenn er nicht in ein unerträgliches Bevormunden hineingeraten will, nur auf die äussere Erhaltung und Gestaltung von Sachen ausüben, nicht aber auf die Sitte; doch selbst die Gestaltung von Bauten und dgl. kann nur in allgemeinen Umrissen ästhetisch normiert werden, will man nicht ein Uebel durch ein noch ärgeres vertreiben. Die staatliche Tätigkeit muss sich in der Hauptsache beim Heimatschutz wie auf allen andern Gebieten entweder auf Ausübung eines gesetzlichen Zwangs gegen äussere Schädigungen und Störungen beschränken oder dann den rechtlich meist indifferenten Weg der Förderung richtiger und guter Privatbestrebungen, vorbildlicher Ausführung eigener Unternehmungen und der Beeinflussung des Volks durch die Schule betreten.

Für die Heimatschutzinteressen ist nun aber gerade die erstere, mehr negative Wirksamkeit des Staates, wenigstens heute noch von der allergrössten Bedeutung, so dass der rechtliche Heimatschutz damit fast identifiziert wird. Die Zerstörungen und Verschleppungen von Natur- und Kunstdenkmälern, die Verunstaltung von Landschaftsbildern und drgl. liegen ja an sich durchaus im Rahmen der gesetzlichen Eigentumsfreiheit; sie können deshalb weder durch den privatrechtlichen Rechtsschutz, noch, ganz abgesehen von der finanziellen Seite, durch freihändige Privatgeschäfte wie Kauf, Servituten u. dgl. wirksam verhindert werden. Der Staat dagegen kann entschädigungslos den Inhalt des Eigentums für öffentliche Interessen beschränken. Er kann mit einigen Paragraphen Schädigungen verhindern, die ohne sie vielleicht mit Millionen weder vermieden, noch ungeschehen gemacht werden könnten. In einer Gesellschaft, in welcher der Sinn für die Erhaltung des Bodenständigen und die harmonische Weiterbildung des Neuen allgemein verbreitet ist, mögen, wie dies frühere Jahrhunderte zeigen, gesetzliche Schranken zum Schutz des überkommenen und einheitlichen Heimatbildes nicht notwendig sein. Heute aber, wo dieser Sinn den weitesten Kreisen abhanden gekommen ist, wo erst verhältnismässig wenige den Wert der Erhaltung der Heimat als einer natürlichen und kulturellen Individualität voll erfassen und die Grösse der diesem Gute drohenden Gefahr ermessen, heute ist es wichtig, dass der Einzelne an der unbewussten Verschleuderung dieses Gutes von aussen, d. h. vom Gesetzgeber gehindert werde. Je mehr das Volk als Gesetzgeber aus eigenem Antrieb und in vollem Bewusstsein diesen Schutz schafft, um so mehr wird es auch jener Reife entgegenwachsen, in der es nicht bloss erhält, sondern selbst wieder eine bodenständige Kultur in seinem Leben, in Sitte und Bauten schöpferisch zu gestalten vermag.

Das ganze Gebiet des rechtlichen Heimatschutzes ist unlängst in einer umfangreichen Arbeit eines jungen Schweizer Juristen wissenschaftlich behandelt worden. Dr. *Heinrich Giesker* in Zürich hat in seinem Buche *„Der rechtliche Heimatschutz in der Schweiz“* (Aarau, H. R. Sauerländer, 1910) einen sehr wertvollen Beitrag zu Heimatschutzliteratur geliefert. Der Verfasser, der sich allerdings als Hauptaufgabe die Darstellung des schweizerischen Rechts gestellt hat, darf für seine Schrift auch auf das Interesse des Auslandes rechnen; denn Giesker bietet nicht nur eine inhaltreiche, doch nicht mit Einzelheiten überlastete Übersicht über die Geschichte des Heimatschutzes seit dem Altertum und über die heutige Gesetzgebung aller wichtigen Staaten, sondern er hat — man darf wohl sagen, als erster — eine eindringende systematische Darstellung des gesamten Heimatschutzrechtes gegeben und versucht dieses Gebiet den übrigen Teilen des Rechtes an- und einzugliedern. Während der Jurist, vorab der Verwaltungsbeamte und Richter, gleichviel welches Recht er anwendet, die scharfsinnigen allgemeinen Untersuchungen über die verschiedenen Institute des Heimatschutzes (Denkmallisten, Eigentumsbeschränkungen etc.) mit Vorteil studieren wird, wird der Laie vor allem in den Darstellungen des positiven Rechts Aufschluss über das geltende Recht suchen und finden. Die Zusammenstellung der positiv irgendwo verwirklichten Heimatschutzbestimmungen kann geradezu als ein Arsenal von Waffen für legislatorische Bestrebungen und Kämpfe betrachtet werden. Ganz besonders wertvoll ist für die schweizerische Vereinigung der Abschnitt über den kantonalen Heimatschutz, in welchem mit annähernder Vollständigkeit alle einschlägigen kantonalen u. z. T. auch kommunalen Vorschriften abgedruckt und klar kommentiert sind.

Bundesrechtliche Satzungen, die sich auf den Heimatschutz im eigentlichen Sinne beziehen, bestehen nur wenige, um so wichtiger sind die Art. 702 und 724 des Zivilgesetzbuches. Der erstere anerkennt nicht nur ausdrücklich das Recht der Kantone und Gemeinden, Grundeigentumsbeschränkungen zum Zweck der „Erhaltung von Altertümern

und Naturdenkmälern" und zur „Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung" zu statuieren, sondern räumt auch dem Bunde selbst diese Kompetenz ein. Den gründlichen Ausführungen Gieskers über die Tragweite vom ZGB Art. 702 ist zu entnehmen, dass der Bund weder durch bestehendes kantonales Recht, noch durch künftige öffentlichrechtliche Vorschriften der Kantone beschränkt ist, so dass dem Erlass eines eidg. Heimatschutzgesetzes, soweit es sich auf Art. 702 und auf Art. 724 (Funde von Naturkörpern und Altertümern) bezieht, keinerlei konstitutionelle und gesetzliche Hindernisse entgegenstünden. Ebensowohl kann natürlich der Bund die Materie partiell ordnen. Dabei sollen, wie Giesker richtig bemerkt, Zentralisation, bezw. Unifikation und Dezentralisation, d. h. kantonale und kommunale Autonomie nebeneinander zu Geltung kommen. (Schluss folgt.)

MITTEILUNGEN

Pour les Diablerets. Le Comité central de la Ligue Heimatschutz vient d'adresser la lettre qui suit au Conseil d'Etat du canton de Vaud:

« Monsieur le Président,
Messieurs les Conseillers d'Etat,

L'idée de construire un chemin de fer de Gryon au sommet des Diablerets a provoqué dans le canton de Vaud un mouvement de vigoureuse protestation, auquel s'associent de cœur, dans la Suisse entière, les amis de la nature alpestre et les patriotes soucieux de notre avenir moral.

Les principes essentiels du « Heimatschutz » vous sont connus; en tant qu'ils concernent la haute montagne, nous les avons développés amplement en 1907, à propos d'un projet de funiculaire au Cervin; dans cette campagne, dont plusieurs souriaient d'abord, le peuple suisse a affirmé sa ferme volonté de ne pas abondonner à la spéculation les plus beaux sommets de nos Alpes. Cette idée, que la protection des sites est pour nous un devoir, pénètre de plus en plus dans la conscience générale; mieux encore: un jugement récent du Tribunal Fédéral, relatif à la ville de Lausanne, a prouvé que ce « sentiment » devient peu à peu une notion de droit. C'est un progrès de la morale sociale, une saine réaction contre le matérialisme qui menace la vie même d'un peuple indépendant.

Nous avons la profonde conviction qu'un chemin de fer de Gryon aux Diablerets ne répond à aucun besoin général; par contre il ruinerait à jamais le charme du Soldex, du vallon d'Anzeindaz, et la majesté du plus beau sommet des Alpes vaudoises. En admettant même (ce que nous contestons d'ailleurs) que ce chemin de fer apporte quelque avantage économique à une ou deux localités, il serait d'un exemple désastreux pour le reste du pays. Pourquoi dresser un monument à Juste Olivier, si d'autre part on livre à la spéculation et à la badauderie la belle nature que son âme a chantée? Et la touchante et sombre légende de Plan Névé n'est-elle pas comme un enseignement des aïeux, comme un symbole de l'idéal qu'il nous faut respecter? Puisque nous prétendons enseigner à nos fils le culte du sacrifice à la patrie, prouvons leur, par nos actes, qu'elle a d'inviolables sanctuaires.

Connaissant votre patriotisme, le Comité central de la Ligue suisse du Heimatschutz vous adresse l'instante prière de ne pas octroyer la concession de la ligne projetée. En refusant cette concession, vous ne causerez aucun dommage à ceux qui vous la demandent, mais vous répondrez à l'espérance de la grande majorité des Vaudois et vous donnerez à la Suisse entière cet exemple d'un gouvernement qui met bien au-dessus des intérêts matériels et particuliers la dignité morale du pays commis à sa garde.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, Messieurs les Conseillers d'Etat, l'assurance de notre respectueux dévouement. »

Schlossgut Eigenthal bei Flaach (Kt. Zürich). Den Bemühungen der Sektion Zürich ist es zu verdanken, dass die im obenstehenden Bilde gezeigten prachtvollen alten Bäume, eine *Silberpappel* und ein *amerikanischer Nussbaum*, dem Schlösschen Eigenthal erhalten bleiben. Die derzeitigen Besitzer des Gutes beabsichtigten die Beseitigung der Bäume zum Zweck der Holzverwertung. Lange, zeitandauernde Unterhandlungen führten schliesslich zum Abschluss eines Servitutsvertrages zwischen der zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz und den Eigentümern des Schlossgutes, welcher Vertrag auf dem Notariat Andelfingen dem Grundprotokoll einverleibt wurde. Darnach verpflichteten sich die Besitzer des Schlosses, gegen eine vereinbarte Entschädigung, für sich und ihre Rechtsnachfolger, dass die zwei Bäume nie gefällt oder gekappt werden dürfen, es sei denn, dass hohes Alter, Fäulnis, Dürrwerden und Ereignisse, die ausserhalb des Willens der Eigentümer liegen, deren Beseitigung notwendig machen.

Silberpappel im Schlossgut Eigenthal bei Flaach, dank den Bemühungen der Sektion Zürich erhalten. Nach einer Photographie des Oberforstinspektorates in Bern. Peuplier Blanc à Eigenthal près Flaach. La section Zurich a réussi à le conserver.

Die Besitzer, Herr Ludwig Rothschild und Frau Witwe J. Rothschild, werden ihr Entgegenkommen nicht zu bereuen haben, da durch die Erhaltung der beiden Prachtbäume der Umgebung des Schlosses der bisherige landschaftliche Reiz gewahrt wird. Darüber dürfen sich die Anhänger des Heimatschutzes und alle Naturfreunde aufrichtig freuen. Möchte es ihnen stets und überall, wo alte, schöne Baumbestände gefährdet sind, gelingen, die Erhaltung derselben zu erzielen.

Redaktion: Dr. JULES COULIN, BASEL, Eulerstrasse 65.

VEREINSNACHRICHTEN

Sektion Basel. Am 29. März hielt die Sektion Basel der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz ihre gut besuchte allgemeine Versammlung ab. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt. Der Jahresbericht gibt auf Ende Dezember eine Mitgliederzahl von 656 an. Er erwähnt die erfolglosen Bemühungen um den Schutz der Langen Erlen und die erfolgreichen um Aufnahme einer Heimatschutzbestimmung ins Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, ferner den gelungenen Propagandavortrag von Hrn. Dr. J. Coulin, die Bestrebungen nach günstiger Placierung neuer Plakatsäulen, die durch freundliches Entgegenkommen des Baudepartements und der allgemeinen Plakatgesellschaft sehr erleichtert wurden etc. etc.

Nach Erledigung der ordentlichen Geschäfte wurde von Hrn. Präs. Dr. Abt darauf hingewiesen, dass am Domplatz in Arlesheim ein Schulhausbau entstehen soll, und dass es höchst wünschbar wäre, wenn dadurch der Anblick des stolzen Platzes, der eine Zierde nicht nur der Gemeinde, sondern der ganzen Gegend ist, nicht geschädigt würde. Für den Heimatschutz böte sich vielleicht hier Gelegenheit, bei Zeiten guten Rat anzubieten, für den bei den Gemeindebehörden gewiss Verständnis vorhanden sein wird. Die Anregung wurde mit Dank begrüsst und zu ihrer Verwirklichung eine Delegation bestellt.

Hierauf wurde ein Antrag von Hrn. Dr. Hans Burckhardt betr. Revision des Stadtplans nach den Grundsätzen des modernen Städtebaus behandelt. Es erhob sich eine sehr interessante, fast anderthalb Stunden dauernde Diskussion, in der sowohl die Voraussetzungen des bestehenden Stadtplans als die wünschbaren Reformen allseitig beleuchtet wurden. Der Antrag Burckhardt wurde in der Form angenommen, dass der Vorstand eingeladen wird, in Verbindung mit andern kompetenten Gesellschaften bei den Behörden die Anregung für einen Bebauungsplan des ganzen Kantonsgebietes zu machen.

Zum Schluss wurde auch noch eine Delegation bestellt, die sich um die Gewinnung von einem oder mehreren neuen Typen für Plakatsäulen bemühen und zu diesem Zweck wahrscheinlich eine kleine Konkurrenz ausschreiben wird.